Stand: Januar 2024

Informationen zur sog. Opferpension

Besondere Zuwendung gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde am 13. Juni 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 06. Juli 2007 zugestimmt.

In Kraft getreten ist das Gesetz am 29. August 2007 (BGBl. I, S. 2118 ff.).

Nach diesem Gesetz erhalten ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die mindestens eine 90 tägige Freiheitsentziehung erlitten haben, eine monatliche besondere Zuwendung (sog. Opferpension) in Höhe von 330,00 Euro, soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt:

I. Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzung

1. Wer hat Anspruch auf Opferpension?

Jede/r Betroffene, die/der einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG hat, hat grundsätzlich auch einen Anspruch auf Opferpension nach § 17a StrRehaG, sofern die weiteren nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Kapitalentschädigung und Opferpension sind soziale Ausgleichszahlungen, denen entweder eine gerichtliche Rehabilitierung nach den StrRehaG oder eine Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (§ 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz – HHG) zugrunde liegt.

2. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Opferpension?

Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben.

Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat gerechnet, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt.

Beispiel: Haftzeit v. 15.03.1964 – 05.06.1964 90 Tage Haft wären erst am 12.06.1964 erreicht.

3. Können von einer politischen Haft Betroffene auch ein Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 90 Tage gedauert hat?

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferpension festgelegten Dauer von 90 Tagen und sind die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet: Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Menuhinstraße 106 53113 Bonn

II. Besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage

1. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor?

Eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage besteht, wenn das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze richtet sich nach dem Eckregelsatz gem. § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Maßgebliche Einkommensgrenze (Stand ab 01.01.2024) für die Opferpension:

1.689,00 Euro bei alleinstehenden Berechtigten (3-fache Regelbedarfsstufe1) 2.252,00 Euro bei verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten (Paaren) /(4-fache Regelbedarfsstufe 1).

2. Wie wird das Einkommen berechnet?

Die Opferpension ist abhängig von der Art und der Höhe des Einkommens.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen, anzugeben.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, so z. B. Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Von diesem Einkommen werden bestimmte Beträge abgezogen, z. B. hierfür entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind.

Diese Beträge sind gesondert nachzuweisen.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Sozialhilfeleistungen, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen.

Entsprechende Nachweise zu sämtlichen Einkünften (auch Rentenbescheide) sind dem Antrag beizufügen!

Bitte geben Sie nur Ihre Einkünfte an!

Das persönliche Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten des Haftopfers wird nicht angerechnet.

Erzielen Sie jedoch gemeinsame Einkünfte (z. B. Zinsen aus gemeinsamen Sparbuch, gemeinsamen Vermietungen, etc.) müssen auch diese angegeben werden. Teilt sich das Eigentum, aus dem Einkünfte erzielt werden nicht hälftig, bitte die genauen Einkommensverhältnisse angeben und nachweisen (z. B. Mietshaus gehört zu 70% der/dem Antragsteller/in und zu 30% der/dem Partner/in).

Wir berücksichtigen in diesen Fällen aber nur den Anteil der Antragstellerin/des Antragstellers.

Soweit ein spezielles Einkommen im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen gesondert anzugeben.

- 3. In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Opferpension?
 - *a)* Einkommen überschreitet die Einkommensgrenze (1.689,00/2.252,00 Euro) nicht:
 - Die Opferpension wird in Höhe von 330,00 Euro monatlich gezahlt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird.
 - b) Einkommen überschreitet die Einkommensgrenze (1.689,00/2.252,00 Euro): Überschreitet das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die Opferpension (330,00 Euro), erhält der Antragsteller die Opferpension in Höhe des Differenzbetrages.

Beispiel: Das Einkommen eines Alleinstehenden beträgt 1.700,00 Euro, so erhält sie/er eine Opferpension in Höhe von 319,00 Euro monatlich, weil das Einkommen die Einkommensgrenze um 11,00 Euro übersteigt.

Ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 2.019,00 Euro bei Alleinstehenden oder 2.583,00 Euro bei Paaren, wird keine Opferpension gezahlt.

III. Ausschließungsgründe

Wer ist von der Opferpension ausgeschlossen?

Auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Opferpension nicht gewährt, wenn Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 und 2 HHG vorliegen.

Keine Opferpension erhält demnach, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer seine Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder wer im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Den Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Unrecht hat deshalb derjenige verwirkt, der selbst die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit missachtet hat.

Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) enthalten ist (§ 17a Abs. 7 StrRehaG).

IV. Antrag und weiteres Verfahren

- 1. Bei welcher Behörde muss ich den Antrag auf Opferpension stellen?
 - a) Berechtigung aufgrund eines gerichtlichem Rehabilitierungsbeschluss:

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

b) Berechtigung aufgrund der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:

Legt die/der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, ist die Zuständigkeit der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde gegeben. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers.

Die Meldebescheinigung ist daher vorzulegen!

Für Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Detmold haben und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist zuständig:

Bezirksregierung Detmold -Dezernat 24-Leopoldstraße 15 32756 Detmold

c) Polizeiliches Führungszeugnis:

Ein aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis nach **Belegart "OB"** ist von Seiten des Antragstellers nachzuweisen. Dieses ist bei der Meldebehörde des Wohnortes zu beantragen **mit dem Hinweis – direkt an die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 24 - Leopoldstraße 15, 32756 Detmold.**

2. Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Für die Beantragung der Opferpension besteht keine Ausschlussfrist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z. B. bei Erreichen des Rentenalters) gestellt werden.

3. Ab wann erhalte ich die Opferpension?

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, soweit sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

- 4. Welche Pflichten habe ich bei Bezug der Opferpension?
 - Die Antragsteller sind gemäß § 17a Abs. 4 StrRehaG verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Änderung anspruchsbegründender Tatsachen zu informieren.

Das umfasst insbesondere:

- o Änderung des Einkommens (z. B. Art und Höhe)
- o Änderung des Familienstandes
- o Änderung der Bankverbindung
- o Änderung des Wohnsitzes.
- -Die Opferpension ist nur bei einer Stelle/Behörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen!

5. Bekommen die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?

Nein. Der Anspruch auf besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Dieser höchstpersönliche Anspruch erlischt mit dem Tod des Haftopfers.

6. Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?

Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie im Antragsformular und in den Erklärungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse alle Fragen vollständig beantwortet haben und beide Formulare unterschrieben haben.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass nicht alle Anträge zur gleichen Zeit bearbeitet werden können!

Etwaige Ansprüche gehen Ihnen nicht verloren und werden nachgezahlt.